

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau des Gewässers Nette (Gew.-Nr. 0.0) im Bereich Mauswinkel in Viersen - Boisheim durch den Netteverband

Der Netteverband beantragt mit Datum vom 17.07.2020 die Genehmigung des Gewässerbaus für das Projekt „Anlage einer Sekundäraue mit einer naturnahen Nette in Mauswinkel (Stadt Viersen) von Landesstationierung 25.200 – 25.460“.

Das Vorhaben wird auf einer verbandseigenen Fläche umgesetzt. Im Einzelnen wird in einer neu zu schaffenden Sekundäraue die Nette mit einem flachen Profil umtrassiert.

Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnitts, der durch die strukturelle Vielfalt Lebensräume für aquatische und semiterrestrische Pflanzen und Tiere bei gleichzeitiger Hochwasserrückhaltung bietet.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Neutrassierung der Nette mit einer naturnahen Breiten- und Tiefenvarianz um ein differenziertes Strömungsbild zu ermöglichen, der Strukturanreicherung durch den Einbau von Totholz und der Anlage einer Sekundäraue durch Umwandeln einer Grünlandfläche. Damit dient das Vorhaben der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Standort des Vorhabens

Der Vorhabenbereich liegt in dem durch den Landschaftsplan (LP) Nr. 7 „Bockerter Heide“ unter Nr. 2.1.1 festgesetzten Naturschutzgebiet (NSG) „Boisheimer Nette und Brüggenerhütte“.

Bei Einhaltung der beabsichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigung der geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeschlossen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Boden:	Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Gewässerverlegung das Schutzgut Boden berührt. Die Bauausführung sieht einen überwiegenden Verbleib innerhalb der Maßnahme vor; ansonsten wird eine landwirtschaftliche Verwertung angestrebt.
Wasser:	Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und ökologische Verbesserung der Nette erwartet.
Luft/Klima	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Tiere:	Für das Vorhaben wird eine mäßig artenreiche, landwirtschaftlich genutzte Grünfläche in Anspruch genommen. Es werden keine Höhlenbäume entfernt. Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Der Schutz der neu hinzugekommenen Biberpopulation wird durch aktuell angepasste Schutzmaßnahmen berücksichtigt. Insgesamt sind diverse Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Durchführen der Maßnahme außerhalb der Brutzeit) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
Pflanzen:	Durch das Anlegen einer Sekundäraue und einer Sukzessionsfläche, dem Anpflanzen einzelner autotypischer Gehölze wird der Bereich aufgewertet. Durch geeignete Selektion soll sichergestellt werden, dass das Zielbiotop „Ruderal- und Hochstaudenflur“ erreicht wird.
Landschaft:	Potenzielle baubedingt negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Kultur-/Sachgüter:	Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Mensch:	Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Die nächste (Wohn-) bebauung befindet sich in mittlerer, ca. 250 m, Entfernung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird insgesamt bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten als gering eingestuft.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/39-1266 oder -1263 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) - vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV.NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)

Viersen, 02.08.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Röder